

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Landtagsabgeordneten Maximilian Krauss, Wolfgang Seidl und Veronika Matiassek betreffend „Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG)“, eingebracht in der Landtagssitzung am 24. Juni 2021 zu Post 6

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten. Das Land Wien hat am 1. Februar 2018 eine umfangreiche Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in Kraft gesetzt. Im Jahr 2019 hat der Bundesgesetzgeber erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) beschlossen, um den Gestaltungsspielraum der Länder im Interesse einer Vereinheitlichung der österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen massiv einzuschränken. Das Gesetz ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen. Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hat der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig aufgehoben. Abgesehen von diesen vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen steht das SH-GG nach wie vor in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen. Das Land Wien ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Im Berichtsjahr wurden mit der Novelle LGBl. 22/2020 zwar geringfügige Anpassungen vorgenommen, die umfassende Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben ist aber – im Gegensatz zu anderen Ländern wie zum Beispiel Ktn oder Vbg, die inzwischen ihre Gesetze angepasst haben – immer noch ausständig. Es ist unbestreitbar, dass das WMG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben immer noch nicht entspricht, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig ist. Es ist in rechtsstaatlicher Hinsicht mehr als bedenklich, wenn in Teilen verfassungswidrige Gesetze in Geltung stehen. Folglich ist es nach Auffassung der Volksanwaltschaft (VA) dringend geboten, unter Ausnutzung der den Landesgesetzgebern (auch) nach Auffassung des VfGH im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung eingeräumten Spielräume nunmehr so rasch wie möglich Rechtssicherheit durch Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage zu schaffen

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

Magistratsdirektion der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing. 24. JUNI 2021
PGL-773025-2021-KFP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtssenat

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Landtag trägt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung auf, eine Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), LGBl. Nr. 38/2010 vorzulegen, mit der das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019) und die Änderung des Bezieherkreises in Landesrecht umgesetzt wird. Nicht zuletzt sollen nachstehende Vorgaben in Landesrecht umgesetzt werden:

1. Ausschließlich österreichische Staatsbürger haben Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung
2. Ausdehnung der Absicherung unbeweglichen Vermögens zum eigenen Wohnbedarf („unverwertbares Vermögen iSd. § 12 Abs 3 Z4 WMG, „Wohnvermögen“ iSd SH-GG) vor einem grundbücherlichen Zugriff von (derzeit) 6 Monaten auf 3 Jahre (Umsetzung des § 7 Abs 8 Z 2 SH-GG).
3. Einführung des im § 9 SH-GG vorgesehenen Kontrollsystems zur Missbrauchs-Prävention.
4. Ausbau des Sachleistungssystems unabhängig von der im § 18 Abs 2 WMG notwendigen Zweckentfremdung der Leistungen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

H. Beier 
ZyS. *J. von Linnig* *Wron* 
ab